

# Rechtsänderungen Industriemeister (IHK) Prüfungsstand 2024 Frühjahrs- und Herbstprüfung

***Hinweis:** Dies ist eine Zusammenfassung der Rechtsänderungen 2024 als Ergänzung zu unserer Fachliteratur für Weiterbildungen der IHK. Der Verfasser übernimmt keine Haftung und Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.*

## Beitragsbemessungsgrenzen 2024

### Beitragsbemessungsgrenzen **Kranken– und Pflegeversicherung:**

Beitragsbemessungsgrenze 2024 <b>jährlich</b>	62.100 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2024 <b>monatlich</b>	5.175 EUR

### Beitragsbemessungsgrenzen **Renten– und Arbeitslosenversicherung:**

	<b>Alte Bundesländer</b>	<b>Neue Bundesländer</b>
Beitragsbemessungsgrenze 2024 <b>jährlich</b>	90.600 EUR	89.400 EUR
Beitragsbemessungsgrenze 2024 <b>monatlich</b>	7.550 EUR	7.450 EUR

## Versicherungspflichtgrenze **Krankenversicherung**:

Versicherungspflichtgrenze 2024 jährlich	69.300 EUR
Versicherungspflichtgrenze 2024 monatlich	5.775 EUR

### Hinweis:

Die Versicherungspflichtgrenze wird auch **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** genannt.

## Beitragsätze der Sozialversicherung 2024

Bezeichnung	Gesamt	AN-Anteil	AG-Anteil
Rentenversicherung	18,6%	9,3%	9,3%
Krankenversicherung	14,6% + X% Zusatzbeitrag	7,3% + X/2	7,3% + X/2
Pflegeversicherung	3,4 % bzw. 4,0 % für Kinderlose	1,7 % bzw. 2,3 % für Kinderlose	1,7 %
Arbeitslosen- versicherung	2,6 %	1,3 %	1,3 %

### Hinweis:

Seit dem **1. Juli 2023** gilt ein neuer Beitragssatz für die Pflegeversicherung:  
Der allgemeine Beitragssatz beträgt 3,4 Prozent (bisher: 3,05 %) und der Zuschlag für Kinderlose 0,6 Prozent (bisher: 0,35 %).

Für Familien mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren gibt es Abschläge. Der

Abschlag gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Der **Arbeitgeberanteil** beträgt immer 1,7 Prozent bzw. 1,2 Prozent in Sachsen.

## Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag der Rente, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt.

**37,60 Euro** (Stand 01.07.2023 - 30.06.2024)

### Wichtig:

Aufgrund der dynamischen Lohnentwicklung im Osten konnte die Angleichung des aktuellen Rentenwertes schneller erfolgen.

Zum 01.07.2024 hat der aktuelle Rentenwert im Osten 100 Prozent des Westwerts erreicht.

## Mindestlohn erhöht

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2024 auf **12,41 Euro brutto je Zeitstunde**.

### Hinweis:

Auch für **Azubis** gilt ein „Mindestlohn“. Dieser ist in § 17 Abs. 2 BBiG festgelegt.

Ab 2024 beträgt die Mindestausbildungsvergütung in der Regel im ersten Ausbildungsjahr 649 Euro; im zweiten Ausbildungsjahr 766 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 876 Euro und im vierten Ausbildungsjahr 909 Euro. Allerdings bestehen Ausnahmen für bestimmte Ausbildungsberufe.

## Erhöhung der Minijob-Grenze

Zum 01.01.2024 wurde die Verdienstgrenze im Minijob auf **538 Euro** angehoben.

## Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V

**Neu ab 01.01.2024: Erhöhung der Kinderkrankengeldtage:**

Versicherte haben ab 01.01.2024 pro Kalenderjahr einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und Krankengeld von der Krankenkasse für jedes Kind (unter 12 Jahren) 15 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 30 Arbeitstage. Leben mehrere Kinder in der Familie beträgt der maximale Anspruch 35 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 70 Arbeitstage pro Jahr, § 45 Abs.1 und 2 SGB V.

## Ausgleichsabgabe

Die Stufen der Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz gem. § 160 SGB IX werden **ab Erhebungsjahr 2024** wie folgt angepasst:

Stufe 1: 140 statt bisher 125 Euro

Stufe 2: 245 statt bisher 220 Euro

Stufe 3: 360 statt bisher 320 Euro

**neue Stufe 4:** 720 Euro (Beschäftigungsquote 0 %)

## Neu: Hinzuverdienstgrenzen

Neu seit 01.01.2023: **Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen** für vorgezogene Altersrenten, d.h., Altersrenten können ab 1. Januar 2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden.

Neu seit 01.01.2023: **Dynamische Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderungsrente**, d.h., Erwerbsminderungsrenten können unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden.

- Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich **2024** eine Hinzuverdienstgrenze von 37.117,50 Euro.
- Beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich **2024** eine Hinzuverdienstgrenze von 18.558,75 Euro. Aber, es ist hierbei zu beachten, dass der Hinzuverdienst nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens erzielt werden darf. Anderenfalls kann der Rentenanspruch entfallen.

## Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage bleibt im Jahr 2024 auf **0,06 Prozent**.

## Pflegeunterstützungsgeld

Das Pflegeunterstützungsgeld kann von Angehörigen neu zum 01.01.2024 künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger

Person in Anspruch genommen werden und ist damit nicht mehr beschränkt auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person, d.h., eine Aufteilung auf mehrere Zeiträume ist möglich.

## Pflegereform

Am 1. Juli 2023 ist **das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)** in Kraft getreten. Das Gesetz zielt darauf ab, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen besser zu unterstützen.

### Die wichtigsten Neuerungen:

- Zum 1. Januar 2024 erhöhen sich das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen sowie die Zuschläge der Pflegekasse in der vollstationären Pflege.
- Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird vereinfacht.